Antrag

der Fraktionen von PIRATEN, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Generalangriff auf freie WLAN-Netzwerke und Filehoster stoppen: Verschärfung der Störerhaftung verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich gegenüber der Bundesregierung und zu gegebener Zeit über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass Anbieter von WLAN-Internetzugängen, Durchleitungs- und Speicherdiensten keine Rechtsverletzungen verhindern müssen, für die sie nicht verantwortlich sind ("Störerhaftung"), wobei die Haftungsfreistellung von WLAN-Anbietern nicht von der Erfüllung von Verschlüsselungs-, Warn-, Identifizierungs- oder sonstigen Vorsorgepflichten abhängig gemacht werden darf.

Begründung:

Das Internet ist aus dem täglichen Leben der meisten Schleswig-Holsteiner nicht mehr wegzudenken. Es gibt vielfältige private, ehrenamtliche und politische Bemühungen, die Internetversorgung des Landes mithilfe öffentlicher WLAN-Hotspots zu verbessern. Schleswig-Holstein hat etwa eine aktive Freifunk-Community (z.B. in Flensburg, Kiel, Lübeck), die daran arbeitet, Schleswig-Holstein möglichst flächendeckend mit WLAN zu versorgen. Dies etabliert ein Netzwerk von technisch Interessierten und stärkt den Zusammenhalt der Menschen in den Gemeinden. Es unterstützt die Wirtschaftskraft des Landes und reduziert die Abhängigkeit der Städte und Gemeinden von privaten Anbietern. Gäste aus dem

Ausland können ohne WLAN in der Regel nicht ohne erhebliche Kosten auf mobiles Internet zugreifen. Sowohl der Tourismus als auch die IT- und Medienbranche in Schleswig-Holstein gehören zu den wirtschaftsstarken Bereichen.

Die ausufernde richterrechtlich entwickelte "Störerhaftung" sowie die daraus abgeleiteten Überwachungs- und Kontrollpflichten schränken jedoch die Verfügbarkeit öffentlicher Internetzugänge (WLAN-Hotspots) unzumutbar ein und behindern damit die Entwicklung der telekommunikativen Infrastruktur. Auf Klage eines Mitglieds der Piratenpartei wird der Europäische Gerichtshof (EuGH) demnächst über ihre Zulässigkeit entscheiden (Az. C-484/14). Im Bereich von Telemediendiensten im Internet führt die Störerhaftung zu ungenauen Filterungen, Löschungen und Sperrungen im Internet und beeinträchtigt damit die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer unzumutbar. Telemedienanbieter reagieren teilweise mit einer Abwanderung in Staaten mit ausgewogeneren Haftungsregelungen, was die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins und Deutschlands insgesamt schädigt, ohne Rechtsverletzungen effektiv zu verhindern.

Der vom Bundeswirtschaftsministerium zur Notifizierung eingereichte und vielfach kritisierte Referentenentwurf¹ eines Zweiten Telemedienänderungsgesetzes stellt das rechtssichere Angebot von WLAN-Hotspots und Internet-Filehosting weiter in Frage und droht zur gänzlichen Einstellung vieler solcher Dienste zu führen. Insbesondere bedroht er ehrenamtlich betriebene Freifunk-Hotspots in ihrer Existenz:

- Anbieter von WLAN-Hotspots sollen nach dem Gesetzentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums künftig Rechtsverletzungen der Internetnutzer (insbesondere Filesharing) entgegenwirken, um vor Abmahnungen geschützt zu sein. Hotspot-Anbieter leiten jedoch bloß Daten durch, die sie wegen des Fernmeldegeheimnisses nicht zur Kenntnis nehmen dürfen. Der freie Informationsaustausch über das Internet darf in einer Demokratie nicht als "Gefahrenquelle" angesehen werden. Informationsaustausch macht den Menschen aus. Anbieter öffentlicher WLAN-Internetzugänge dürfen für einen Missbrauch ihrer Dienste ebenso wenig verantwortlich gemacht werden wie Anbieter öffentlicher Telefonzellen. Dementsprechend müssen Anbieter von WLAN-Internetzugängen, Durchleitungs- und Speicherdiensten davon befreit werden, Rechtsverletzungen verhindern zu müssen, für die sie nicht verantwortlich sind ("Störerhaftung").
- Anbieter von WLAN-Hotspots sollen nach dem Gesetzentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums künftig insbesondere durch Zugangsbeschränkung "den unberechtigten Zugriff auf das drahtlose lokale

Netzwerk" verhindern. Dadurch würden öffentlich zugängliche Hotspots in Deutschland unmöglich. Bei offenem WLAN gibt es keine unberechtigten Nutzer und deswegen bisher auch keine Zugangsbeschränkung. Diese Maßnahme taugt nicht zum Schutz vor Rechtsverletzungen, weil derselbe Zugangscode an alle Nutzer herausgegeben werden könnte. Außerdem müssten nach dieser Logik auch Telefonzellen verboten werden, weil auch telefonisch Persönlichkeitsrechtsverletzungen möglich sind (z.B. Beleidigung). Deswegen darf die Haftungsfreistellung von WLAN-Anbietern nicht von der Erfüllung von Verschlüsselungs- oder sonstigen Vorsorgepflichten abhängig gemacht werden.

• Anbieter von WLAN-Hotspots sollen sich nach dem Gesetzentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums künftig von Nutzern bestätigen lassen, dass sie keine Rechtsverletzungen begehen werden. Auch diese Maßnahme verhindert keine Rechtsverletzungen. Abgesehen vom dem mehr als zweifelhaften Nutzen einer solchen Nutzerbeteuerung werden nur kommerzielle WLAN-Anbieter technisch in der Lage sein, eine solche Abfrage einzurichten. Für ehrenamtliche und kostenlose Freifunk-Internetzugänge würde dieses einen unverhältnismäßigen technischen und administrativen Aufwand bedeuten, der deren wünschenswerten Ausbau verhindern würde. Manche Geräte ohne Browser funktionieren mit "Vorschaltseiten" zudem nicht. Deswegen darf die Haftungsfreistellung von WLAN-Anbietern nicht von der Erfüllung von Warnpflichten abhängig gemacht werden.

Dr. Patrick Breyer Torge Schmidt Dr. Kai Dolgner

und Fraktion und Fraktion

Rasmus Andresen Lars Harms

und Fraktion und Fraktion